

Naturpark-Kommune
STADT COSWIG (ANHALT)
Der Bürgermeister



Name der Einrichtung

Datum: _____

Erklärung zum Gesundheitszustand des Kindes und deren Sorgeberechtigten

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 23.02.2021 gemäß § 2 Abs. 6)

Die einmalige Erklärung ersetzt die tägliche schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten zur Symptommfreiheit in Verbindung mit einer SARS-CoV-2-Erkrankung ihres Kindes.

Vor- und Familienname: _____

Geburtsdatum: _____

Mit dem Bringen meines Kindes in die Einrichtung erklären wir / erkläre ich als Personensorgeberechtigte, dass mein Kind bei Übergabe an die Kindertagesstätte frei von einschlägigen COVID 19-Symptomen ist, die nicht auf chronische Krankheiten oder Allergien zurückzuführen sind und auch kein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person bestand.

Zeigen Kinder mit SARS-CoV-2-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, insbesondere Fieber in Kombination mit trockenem Husten, dürfen sie die Einrichtung nicht besuchen. Beim Auftreten von derartigen Symptomen während der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung / dem Hort werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert und zur Abholung des Kindes bzw. der Geschwisterkinder aufgefordert. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen. Ausgenommen sind Symptome, die auf chronische Erkrankungen oder Allergien zurückzuführen sind und ärztlich bestätigt wurden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o.g. Angaben.

Die Datenschutzhinweise* auf der Rückseite und die öffentlich in der Einrichtung ausgehangene Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Personenberechtigten

*** Datenschutzhinweise:**

Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Einrichtung und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn in der Einrichtung festgestellt werden sollte, dass das Kind oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in der Einrichtung positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz des Kindes und möglicher Kontaktpersonen.

Die Daten werden spätestens 1 Jahr nach Datenerhebung von der Einrichtung durch die Einrichtungsleitung vernichtet.